

УГОЛОВНАЯ ОТВЕТСТВЕННОСТЬ ПРЕДПРИЯТИЙ И ОБЪЕДИНЕНИЙ: НОВЫЙ МЕЖДУНАРОДНЫЙ СТАНДАРТ?

Бирке Райнер,

доктор права (Dr. iur.), адвокат, адвокат-специалист по уголовному праву,
Дюссельдорф (Германия)

1. Введение

17 декабря 2013 г. в Потсдаме состоится круглый стол, посвященный немецкому и российскому уголовному праву. К этому времени проект немецкого уложения об уголовной ответственности предприятий (далее — Проект) должен, в соответствии с планом министра юстиции федеральной земли Северная Рейн-Вестфалия Томаса Кучатого, уже быть представлен Конференции министров юстиции Германии. Мы открываем новые горизонты. В случае, если законодательный замысел увенчается успехом, прививаемый испокон веков каждому изучающему право принцип, согласно которому исключительно физические лица могут нести уголовную ответственность, канет в лету.

Сложно оценивать то, что находится в процессе зарождения. Идет ли речь о новаторском совершенствовании, которое позволит узаконить то, что является более подходящим? Может ли требование более чем сильной общей превенции, действующей в случае уголовной ответственности руководства в экономическом уголовном праве, отойти на второй план? Станет ли подозрение в совершении предприятием преступления объектом наживы органов уголовного преследования, которым будет проще, чем раньше обосновать проведение розыскных мероприятий на предприятии? Весьма умозрительными представляется размышления по поводу того, захочет ли юстиция принять такой законодательный подарок, который готовит ей вместе с тем много новых правовых вопросов, связанных с проведением расследования и судопроизводства.

2. Общий обзор составов преступления

Планируется создание самостоятельного уложения об уголовной ответственности предприятий, которое, в частности, должно предусматривать два состава преступления в отношении предприятий, позволяющих наложить на них особые санкции. Кроме того, предусмотрены дополнения процессуальных норм и общих отсылок к немецкому Уголовно-процессуальному кодексу. Субъектами преступлений являются предприятия, т. е. юридические лица, неспособные объединения и правоспособные товарищества частного и публичного права. При этом товарищества публичного права являются субъектами преступления только в том случае, когда они действуют не в качестве носителей суверенных полномочий. В соответствии со страницей 40 Проекта нормы «наказание государства государством» не существует. Как раз в случае с внутригосударственными публичными корпорациями интересен вопрос о том, кто на практике должен принимать соответствующее решение. Также концепция действия в качестве суверена нуждается в пояснении.

Теперь перейдем к сути Проекта, а именно к двум составам преступления, предусмотренных § 2 Проекта. Умышленное или неосторожное нарушение уголовного закона носителем права при ведении дел предприятия повлечет за собой в соответствии с § 2 (абз. 2) наложение санкций в отношении предприятия. Умышленное или неосторожное непринятие надлежащих мер по надзору, в особенности технического,

организационного или кадрового характера, следствием которого явилось нарушение при ведении дел предприятия, будет иметь аналогичные последствия в соответствии с параграфом § 2 (абз. 2) Проекта. Различие существующей на сегодняшний день концепции ответственности предприятия в административном праве состоит в том, что в случае совершения преступления предприятием будет действовать принцип легалитета, означающий, что органы следствия будут обязаны возбудить уголовное преследование, что не является обязательным в случае административного правонарушения. В соответствии с обоснованием Проекта должны быть устранены пробелы наказуемости, которые могли бы возникнуть в случае отсутствия возможности выяснить, было ли и в какой мере носителю права принятия решений дано четко определенное поручение исполнять особую обязанность (см. стр. 44 Проекта). Может возникнуть вопрос, при любом ли противозаконном действии определенного носителя права принятия решений, наделение полномочием которого остается под сомнением, уголовно-правовая ответственность самого предприятия является обязательной. Особо отмеченное в Проекте дело «организованной неорганизованности» на предприятии могло бы, напротив, указать на вину руководителя, которая, в соответствии с актуальной немецкой судебной практикой о руководстве предприятия как гаранта недопущения противоправных нарушений со стороны сотрудников предприятия или даже уголовном вменении действий посторонних лиц в случае, если правление или руководство предприятия знало об этом, ведет к наказуемости указанного руководителя (как поучительно показало решение Верховного суда от 06.07.1990 в деле Ледерспрей). В случае действительного наделения руководителя соответствующими обязанностями, последний может быть привлечен к уголовной ответственности за преступное бездействие в отношении предотвращения преступлений на предприятии (см. основополагающее решение Верховного суда от 17.07.2009).

Структура составов преступления Проекта в форме общих оговорок схожа с уже существующими нормами §§ 30 и 130 Закона об административных правонарушениях ФРГ (ЗоАП ФРГ)¹.

¹ Дословно: Закон о нарушениях общественного порядка (*Ordnungswidrigkeitengesetz*).

§ 30 ЗоАП ФРГ уже сейчас позволяет наложить штраф на предприятие. Пределы санкции § 30 ЗоАП ФРГ были значительно повышены только в январе 2012 года, в случае умышленного деяния максимальный предел составляет 10 миллионов евро, неосторожного — 5 миллионов евро. Чтобы применить § 30 ЗоАП ФРГ, созданный для привлечения предприятий к ответственности, необходимо, чтобы руководитель, подробно описанный в тексте данной нормы, совершил преступление или правонарушение, в результате чего были бы затронуты обязанности, которые юридическое лицо или объединение лиц должны исполнять, или же объединение лиц обогатилось или должно было бы обогатиться. Умышленное или неосторожное нарушение собственником предприятия обязанности по надзору в соответствии с § 130 ЗоАП ФРГ, которая необходима для недопущения нарушений, является на практике самым значительным деянием, за которое в § 30 ЗоАП ФРГ предусмотрено наложение штрафа на предприятие (см., например, Рогаль в комментарии к ЗоАП ФРГ Карлсруэ, § 30 номер на полях 75, а также в отношении § 130 ЗоАП ФРГ номер на полях 6). Своеобразный «тандем» из §§ 30 и 130 ЗоАП ФРГ сопровождает положение о конфискации § 29а ЗоАП ФРГ, которое может применяться в случае неналожения штрафа. В соответствии с § 29а (абз. 2) ЗоАП ФРГ и судебной практикой в отношении юридического лица возможно также применение конфискации приобретенного преступным путем у третьего лица.

3. Санкции

§ 4 (абз. 1) Проекта предусматривает перечень наказаний в отношении предприятий: денежный штраф, предупреждение с оговоркой о применении уголовного наказания, а также опубликование приговора. Принцип ставки денежного штрафа, определяемой суммой дохода виновного лица за один день, действующий в отношении физических лиц, должен в модифицированной форме распространяться и на предприятия, причем верхняя граница исчисления составляет 10% годового оборота предприятия. Предупреждение с оговоркой о применении уголовного наказания, т. е. разновидность условного денежного штрафа, должно способствовать мотивации предприятия возместить причиненный им вред, уплатить средства в фонд или казну

или с согласия предприятия принять меры организационного и кадрового характера для предотвращения повторения деяния в будущем, по которому в отношении предприятия был вынесен приговор. Опубликование приговора в случае нанесения вреда большому числу лиц также предусмотрено: в действующем уголовном праве эта мера, имеющая потенциально далеко идущие последствия, не относится, однако, к стандартной процедуре судов по уголовным делам, заседающим, как правило, открыто, и к разбирательству которых также и у специальных судебных репортеров, разумеется, есть доступ.

Наряду с этим в § 4 (абз. 2) Проекта предусмотрены следующие меры в отношении предприятий, которые служат чисто превентивной цели. Здесь может встать вопрос, являются ли обе указанные меры об исключении субвенций, а также публичных заказов надлежащими предметами, по которым решение должна принять судебная власть в предполагаемом интересе власти исполнительной, хотя исполнительная власть сама обладает соответствующей возможностью и в отсутствие приговора, вынесенного судьей по уголовным делам. Исполнительная власть может, а точнее должна наводить справки о размещении заказов предприятия и без предварительного получения соответствующей информации у последнего путем запроса данных в реестре государственных заказов в соответствии с законом о противодействии коррупции федеральной земли Северный Рейн-Вестфалия от 16.12.2004. Третья мера, указанная в § 4 (абз. 2) Проекта, а именно ликвидация предприятия, уже предусмотрена действующим немецким законодательством, как в случае обществ с ограниченной ответственностью (§§ 61, 62 Закона об обществах с ограниченной ответственностью), так и в случае акционерных обществ (§§ 262, 396 Закона об акционерных обществах).

4. Возможные мотивы

Откуда же всё-таки потребность в законе, вводящем уголовную ответственность предприятий? Являлась ли ОЭСР (Организация экономического сотрудничества и развития) движущей силой подобного развития? Оценочный доклад ОЭСР от 17.03.2011 фазы 3 рекомендует Германии поддерживать эффективность привлечения к ответственности юридических лиц, включая развитие созна-

ния органов уголовного преследования на уровне земель для того, чтобы в полной мере использовать широкую палитру имеющихся правовых возможностей (см. доклад на английском языке, стр. 71, п. 2). Систематическое преобразование, а также принципиальную критику действующего правового положения Рабочая группа по коррупции ОЭСР, похоже, совсем сбрасывает со счетов. Или же ЕС (Европейский союз) выступает с требованием создания закона об уголовной ответственности предприятий? Пояснительная записка к Проекту ссылается на предполагаемое опротестование мнимых дефицитов при введении в действие Соглашения о защите финансовых интересов Европейских сообществ и воспроизводит сообщение Комиссии от 26.05.2011, документ № КОМ [2011] 293. Другим сигналом, в соответствии с пояснительной запиской, является документ № КОМ [2011] 573, что следует из сообщения от 20.09.2011 о европейской уголовно-правовой политике. Оба сообщения Комиссии стремятся всё же к определенной гармонизации в уголовном праве, особенно на фоне того, что действующее право ЕС этого как раз не предусматривает. К выводу о том, что концентрация всего государственного регулирования в случае преступлений в уголовном праве, в соответствии с позицией Комиссии ЕС, не должна быть задачей ЕС или государств-членов ЕС, я прихожу, руководствуясь вторым упомянутым сообщением от 20.09.2011, которое напрямую указывает на то, что управленческие санкции не только могут предусматривать более широкий спектр контрмер, но также могут быть вполне достаточными, если не более эффективными (стр. 12 и 13 сообщения КОМ [2011] 573). К этому нечего добавить, если, как и прежде, рассматривать уголовное право с позиции *ultima ratio*, и особенно принять во внимание слишком высокую нагрузку на органы уголовного преследования в сфере экономического уголовного права.

5. Взгляд за границу

Как указано в обзоре Проекта, в 25 европейских государствах существует уголовная ответственность предприятий. Правовое сравнение регулирования данных стран и, в особенности, практическая оценка могли бы стать важным подспорьем для решения вопроса о целесообразности введения уголовной ответственности предприятий. По крайней мере, это представляется ещё возможным.

6. Проект закона Следственного комитета Российской Федерации

Россия, вероятно, стоит перед решением похожих проблем. Как известно, в российском праве существуют нормы, закрепляющие штрафы в отношении предприятий (многочисленные отдельные нормы КоАП РФ), хотя при этом новая форма многократного денежного штрафа от суммы взятки предусмотрена нормами законодательства о коррупции. Федеральный закон от 03.12.2012 № 231-ФЗ, касающийся противодействия коррупции в организациях, вступил в силу только в начале 2013 года.

Не принимая этого во внимание, в России задумываются о создании правовой основы для введения уголовной ответственности предприятий. В соответствии с этим я бы хотел кратко представить некоторые краеугольные камни опубликованного также и в Интернете замысла Следственного комитета «О внесении изменений в некоторые законодательные акты Российской Федерации в связи с введением института уголовно-правового воздействия в отношении юридических лиц».

Ст. 104⁴ проекта УК РФ обосновывает уголовно-правовую ответственность организации при совершении преступления через определенных физических лиц, которые действуют от имени организации. В соответствии со ст. 104⁵ проекта УК РФ положения уголовного закона применяются в отношении организаций, которые по российскому праву обладают статусом юридического лица, за исключением органов государственной власти и органов местного самоуправления. Ст. 104⁶ проекта УК РФ содержит возможность освобождения от уголовного наказания при совершении преступлений небольшой и средней тяжести в случае, если юридическое лицо способствовало раскрытию и расследованию преступления, к которому причастно, или возместило ущерб, причиненный им в связи с причастностью к преступлению. Спектр наказаний, предусмотренный ст. 104⁷

проекта УК РФ, обширен: от предупреждения и штрафа вплоть до принудительной ликвидации. Кроме того, предусмотрены санкции, похожие на административно-правовые — лишение лицензии, а также запрет на осуществление деятельности. Далее проект дает определение лицу, осуществляющему фактическое руководство, в соответствии со ст. 104⁴ (абз. 4) проекта УК РФ, которое используется также и немецкой судебной практикой в качестве правовой фигуры для обоснования индивидуальной ответственности неорганов.

7. Появится ли уголовная ответственность предприятий?

Введение уголовной ответственности предприятий, по всей видимости, входит в моду. В любом случае для Германии это тема вызывает много вопросов, которые должны быть заблаговременно решены. Причина для обязательного введения данного института кажется не столь целесообразной, поскольку существующая на данный момент система из уголовного и административного права решает вопросы достаточного уголовно-правового контроля предприятий по правилам сложившейся судебной практики. Пугающие санкции в отношении предприятий также в достаточной мере содержатся в действующем праве. Как показало законодательство 2012 года, верхняя граница наказания по § 30 ЗоАП ФРГ была существенно повышена, и при этом вопрос о введении совершенно новой системы не поднимался. Далее неясно, предъявит ли международная организация или другое государство к Германии претензии за невыполнение или даже нарушение обязательств на предмет того, что в Германии нет уголовной ответственности предприятий. И где же взять ресурсы, необходимость в которых была признана в обосновании Проекта, которыми юстиция и сегодня не располагает? Обсуждение поднятых вопросов является, по всей видимости, необходимым в самой ближайшей перспективе.

VERBANDS–ODER UNTERNEHMENSSTRAFRECHT: EIN NEUER INTERNATIONALER STANDARD?

Dr. Rainer Birke,

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf, Deutschland

1. Einführung

Wenn der Runde Tisch zum deutschen und russischen Strafrecht in Potsdam in diesem Jahr am 17.12.2013 zusammenkommt, soll nach Planung des Nordrhein-Westfälischen Justizministers Thomas Kutschaty der Gesetzentwurf für ein deutsches Unternehmensstrafgesetzbuch bereits der deutschen Justizministerkonferenz vorgestellt worden sein. Wir betreten Neuland. Denn sollte das Gesetzgebungsvorhaben Erfolg haben, wird der jedem Studierenden des Rechts schon früh vermittelte Grundsatz, dass nur natürliche Personen strafrechtliche Schuld verwirklichen können, der Vergangenheit angehören.

Etwas zu würdigen, was in der Entstehung begriffen ist, fällt schwer. Handelt es sich um eine innovative Weiterentwicklung, die es ermöglicht, sachgerechter zu sanktionieren? Könnte das Bedürfnis einer allzu starken Generalprävention bei der strafrechtlichen Managerhaftung im Wirtschaftsstrafrecht zurücktreten? Oder wird der Verdacht einer Unternehmensstrafat zum Objekt der Begierde der Strafverfolgungsbehörden, welche damit versuchen könnten, Ermittlungsmaßnahmen in Unternehmen leichter als bisher zu begründen? Es wäre spekulativ, darüber zu rasonieren, ob die Justiz ein solches gesetzgeberisches Geschenk überhaupt so gern annehmen möchte, welches ihr zugleich neue, zu erledigende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit vielen neuen und offenen Rechtsfragen bescheren könnte.

2. Ein Grobübersicht über die Straftatbestände

Geplant ist die Schaffung eines eigenständigen Verbandsstrafgesetzes, welches insbesondere zwei an Unternehmen gerichtete Straftatbestände enthalten soll, die die Verhängung besonderer, auf Verbände zu-

geschnittener Sanktionen zulassen. Weiterhin sind ergänzende Verfahrensvorschriften und Generalverweisungen auf die deutsche Strafprozessordnung vorgesehen. Adressaten der Straftatbestände sind Verbände, also juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Die Personengesellschaften des öffentlichen Rechts seien nur erfasst, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handeln. Nach dem Entwurf, Seite 40, gebe es keine „Bestrafung des Staates durch den Staat.“ Gerade bei rein innerstaatlichen öffentlichen Körperschaften könnte hier von Interesse sein, wer diese Entscheidung in der Praxis trifft. Auch das Konzept hoheitlichen Handelns an sich erschiene ausfüllungsbedürftig.

Nun zum Kern des Entwurfs des Verbandsstrafgesetzes, den beiden Straftatbeständen des §2 des Entwurfs. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung eines Entscheidungsträgers in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes gegen ein Strafgesetz soll gemäß §2 Abs. 1 des Entwurfs nun zur Verbandssanktion führen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung zumutbarer Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere solcher technischer, organisatorischer oder personeller Art, die zur verbandsbezogenen Zuwiderhandlung in der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes führt, soll dies nach §2 Abs. 2 des Entwurfs ebenso bewirken. Ein Unterschied zum bereits heute existierenden Konzept der Unternehmenshaftung des Ordnungswidrigkeitenrechts besteht darin, dass im Fall der Verbandsstrafat das Legalitätsprinzip gelten würde, die Ermittler anders als im Fall der Ordnungswidrigkeit also zwingend tätig werden müssen. Nach der Begründung des Entwurfs sollen Strafbarkeits-

lücken geschlossen werden, die entstünden, wenn nicht geklärt werden könne, ob und inwieweit einem Entscheidungsträger ein ausdrücklicher Auftrag zur Wahrnehmung einer Sonderpflicht erteilt wurde, siehe Seite 44 des Entwurfs. Es könnte die Frage gestellt werden, ob bei jedem ungesetzlichen Handeln eines bestimmten Entscheidungsträgers, dessen besondere Beauftragung zweifelhaft bleibt, zwingend eine strafrechtliche Haftung des Unternehmens selbst erforderlich ist. Der vom Gesetzentwurf besonders hervorgehobene Fall der „organisierten Unorganisiertheit“ im Unternehmen könnte dagegen auf ein Organisationsverschulden zentraler Leitungsträger hinweisen, die nach der deutschen Rechtsprechung bereits jetzt über die Garantstellung der Unternehmensleitung zur Verhinderung von Rechtsverstößen der Unternehmensangehörigen oder aber sogar durch die strafrechtliche Zurechnung fremden Handelns bei vorheriger Kenntnis durch Vorstand beziehungsweise Geschäftsführung zur Strafbarkeit dieser Leitungspersonen führt, wie die Lederspray-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 06.07.1990 instruktiv demonstriert. Im Fall wirksamer Delegation auf den Compliance-Officer kann diesen eine strafrechtliche Haftung für strafbares Unterlassen der Verhinderung von Straftaten im Unternehmen treffen, siehe hierzu die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2009.

Die Struktur der Straftatbestände des Entwurfs des Verbandsstrafgesetzes in der Form von Generalklauseln ähnelt jener der bereits existierenden §§30, 130 OWiG. Mit §30 OWiG ist die Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen bereits heute möglich. Der Sanktionsrahmen des § 30 OWiG wurde erst im Jahr 2012 deutlich erhöht, das Maximum liegt jetzt im Fall einer vorsätzlichen Straftat bei bis zu zehn Millionen Euro, im Fall einer fahrlässigen Straftat sind es bis zu fünf Millionen Euro. Der zur Sanktionierung von Unternehmen geschaffene §30 OWiG verlangt, dass die dort näher beschriebene Leitungsperson eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht des Unternehmensinhabers gemäß §130 OWiG, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen Pflichten erforderlich ist, stellt in der Praxis gerade die bedeutendste Anknüp-

fungstat für den bußgeldrechtlichen Durchgriff auf das Unternehmen nach §30 OWiG, siehe beispielhaft Rogall, in Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, §30 Rn. 75, sowie ebenso bei §130 OWiG Rn. 6. Das „Tandem“ aus §§30, 130 OWiG wird flankiert durch die Verfallvorschrift des §29a OWiG, welche bei Nichtverhängung eines Bußgelds angewendet werden kann. Gemäß §29a Abs. 2 OWiG ist nach der Rechtsprechung auch der Drittverfall gegen eine juristische Person möglich.

3. Sanktionen

Der Katalog der Verbandsstrafen des §4 Abs. 1 des Entwurfs sieht Verbandsgeldstrafe, Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt und die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung vor. Über die Verbandsgeldstrafe soll das für natürliche Personen im Strafrecht maßgebliche Tagessatzprinzip nun in modifizierter Form auch im Verbandsstrafrecht gelten, wobei die Obergrenze der Bemessungsgrundlage 10% des Jahresumsatzes ist. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, also eine Art Geldstrafe auf Bewährung, soll es ermöglichen, den Verband zu Schadenswiedergutmachung, Zahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse oder mit Zustimmung des Verbandes zu organisatorischen oder personellen Maßnahmen zu motivieren, um die Wiederholung der abgeurteilten Tat zukünftig zu verhindern. Die Bekanntgabe der Verurteilung ist bei Schädigung einer großen Zahl von Personen ebenso vorgesehen – im geltenden Strafrecht gehört diese potenziell konsequenzenreiche Maßnahme jedenfalls nicht zum Standard-Repertoire der in aller Regel öffentlich tagenden Strafgerichte, zu deren Verhandlungen selbstverständlich auch spezialisierte Gerichtsreporter Zugang haben.

Daneben sind in §4 Abs. 2 des Entwurfs die folgenden Verbandsmaßregeln als Maßnahmen mit rein präventivem Zweck vorgesehen. Hier mag die Frage gestellt werden, ob die aufgezählten beiden Maßregeln des Ausschlusses von Subventionen und von öffentlichen Aufträgen geeignete Gegenstände sind, die von der Justiz im mutmaßlichen Interesse der Exekutive entschieden werden sollten, obwohl die Exekutive selbst entsprechende Möglichkeiten auch ohne das Urteil des Strafrichters hat. Die ausführende Gewalt kann beziehungsweise muss Ausschreibungen und Antragstellungen ohnehin von vorheriger entsprechender Information durch das Unternehmen selbst abhängig machen beziehungsweise kann durch

Abfrage von Dateien wie namentlich dem Vergaberegister gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 selbst Auskünfte einholen. Auch die dritte in §4 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Maßregel, die Auflösung eines Verbandes, ist bereits nach geltendem Recht vorgesehen, wie im Fall der GmbH nach §§61, 62 GmbHG sowie bei der Aktiengesellschaft nach §§262, 396 Aktiengesetz.

4. Welche Motive?

Woher kommt eigentlich das Bedürfnis nach dem Strafgesetz für Unternehmen? War die OECD Motor einer solchen Entwicklung? Der Evaluationsbericht der OECD vom 17.03.2011 für Phase 3 empfiehlt Deutschland, die Effektivität der Haftbarmachung von juristischen Personen zu fördern, einschließlich der Schärfung des Bewusstseins der Strafverfolgungsbehörden auf Länderebene, um die große Bandbreite der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, siehe den Bericht (in englischer Sprache) auf Seite 71, Ziffer 2. Einen Systemwandel oder Grundsatzkritik an der geltenden Rechtslage scheint die OECD Working Group on Bribery dagegen gar nicht im Auge zu haben. Oder ist die EU gar Quelle der Forderung nach einem Unternehmensstrafgesetz? Die Entwurfsbegründung des Nordrhein-Westfälischen Entwurfs nimmt auf die mutmaßliche Beanstandung vermeintlicher Defizite bei der Umsetzung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften Bezug und zitiert die Mitteilung der Kommission vom 26.05.2011, Dokument Nummer KOM[2011] 293. Ein weiteres solches Signal sei gemäß Entwurfsbegründung auch der Mitteilung vom 20.09.2011 zur Europäischen Strafrechtspolitik zu entnehmen, Dokument Nummer KOM[2011] 573. Die beiden Mitteilungen der Kommission haben aber doch eher den Wunsch einer gewissen Harmonisierung im Strafrecht zum Gegenstand, und zwar vor dem Hintergrund, dass geltendes EU-Recht dies eigentlich gar nicht vorsieht. Dass es im Gegenteil auch nach Ansicht der EU-Kommission gerade nicht die Aufgabe von EU oder Mitgliedstaaten sein muss, alle staatliche Regulierung bei Rechtsverstößen im Strafrecht zu konzentrieren, entnehme ich besonders der zweiten zitierten Mitteilung vom 20.09.2011, die explizit darauf hinweist, dass Verwaltungssanktionen nicht nur ein breiteres Spektrum an Gegenmaßnahmen vorsehen können, sondern völlig ausreichend beziehungsweise sogar

effizienter sein können, so nämlich auf Seite 12 und 13 der Mitteilung KOM[2011] 573. Dem ist nichts hinzuzufügen, wenn man Strafrecht wie bisher als ultima ratio verstehen will und insbesondere die derzeit bereits viel zu hohe Ressourcenbelastung der Strafverfolgungsbehörden im Wirtschaftsstrafrecht berücksichtigt.

5. Blick ins Ausland

Wie der Übersicht des Nordrhein-Westfälischen Entwurfs zu entnehmen ist, sei mittlerweile in 25 europäische Staaten ein Verbandsstrafrecht geschaffen worden. Ein Rechtsvergleich der Lösungen dieser Staaten und insbesondere eine Evaluation der Praxis könnte wichtige Schlüsse auf die Sinnhaftigkeit des Unternehmensstrafrechts zulassen. Dies scheint jedenfalls noch möglich zu sein.

6. Der Gesetzentwurf des Sledstvenny Komitet der Russischen Föderation

Möglicher Weise stehen in Russland ganz ähnliche Fragen zur Entscheidung an. Auch Russland besitzt bekanntlich bereits heute Bußgeldvorschriften, die sich an Unternehmen richten, nämlich zahlreichen Einzel-Artikel des KoAP, wobei auch die neue Form der Geldstrafe des Vielfachen der Bestechungssumme bei Korruption vorgesehen ist. Ein Compliancegesetz zur Verhinderung von strafbarer Korruption in Organisationen ist mit dem Bundesgesetz der Russischen Föderation vom 03.12.2012 N 231-ФЗ erst zu Beginn des Jahres 2013 in Kraft getreten.

Ungeachtet dessen denkt man auch in Russland darüber nach, eine gesetzliche Grundlage für ein Unternehmensstrafrecht zu schaffen. Einige der Eckpfeiler des auch im Internet veröffentlichten Vorhabens des Sledkom «О внесении изменений в некоторые законодательные акты Российской Федерации в связи с введением института уголовно-правового воздействия в отношении юридических лиц» — „Über die Einfügung von Änderungen in einige Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Einführung des Instituts der strafrechtlichen Einwirkung auf juristische Personen“ will ich hier kurz schildern:

Art. 104⁴ UKRF-Entwurf begründet die strafrechtliche Verantwortung einer Organisation bei der Begehung von Straftaten durch bestimmte natürliche Personen, die für die Organisation handeln. Nach Art. 104⁵ UKRF-Entwurf sind Strafvorschriften gegenüber Organisationen anwendbar, die nach dem Recht

der RF den Status einer juristischen Person besitzen, mit Ausnahme der Organe der Staatsgewalt und der Organe der lokalen Selbstverwaltung. Art. 104⁶ UKRF-Entwurf enthalt die Moglichkeit der Strafbefreiung bei Straftaten leichter bis mittlerer Schwere im Fall einer hier naher beschriebenen Selbstreinigung einschlielich Aufklarung und Schadenswiedergutmachung. Die Strafen gema Art. 104⁷ UKRF-Entwurf reichen von Verwarnung ber die Geldstrafe bis hin zur Liquidation, es sind auch verwaltungsrechtsahnliche Manahmen wie Lizenzentzug sowie Tatigkeitsverbote vorgesehen. Der Entwurf definiert ferner auch das faktische Organ nach Art. 104⁴ Abs. 4 UKRF-Entwurf, das als Rechtsfigur auch von der deutschen Rechtsprechung fur die Begrundung der Individualverantwortung von Nicht-Organen herangezogen wird.

7. Kommt das Verbands- beziehungsweise Unternehmensstrafrecht?

Unternehmensstrafrecht scheint in Mode zu kommen. Jedenfalls fur Deutschland durfte dies vie-

le Fragen aufwerfen, die im Vorfeld geklart werden sollten. Ein zwingender Grund fur die Einfuhung scheint nicht so recht zu bestehen, denn auch das heutige System aus Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht lost nach den Regeln der derzeitigen Rechtsprechung die Fragen der ausreichenden strafrechtlichen Kontrolle von Unternehmen. Auch abschreckende Sanktionen fur Unternehmen sind in ausreichendem Ma im geltenden Recht vorhanden. Wie die Gesetzgebung des Jahres 2012 zeigt, wurde der Strafrahmen des 30 OWiG ganz erheblich nach oben angepasst, ohne dass dies die Frage nach einem vollig neuen System aufgeworfen hatte. Es ist weiter nicht ersichtlich, dass internationale Organisation oder ein anderer Staat Deutschland Versumnisse oder gar die Verletzung von Pflichten vorwerfen wurde, weil dieses kein Unternehmensstrafrecht hat. Und woher sollen die auch in der Begrundung des Gesetzentwurfs erkannten Ressourcen hergenommen werden, die der Justiz bereits heute nicht zur Verfugung stehen? Eine ausgewogene Diskussion scheint dringend erforderlich.

Materialien

1. Geltendes Recht, Ordnungswidrigkeitengesetz (Auszug)

30 Geldbue gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

- (1) Hat jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als Vorstand eines nicht rechtsfahigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
 3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfahigen Personengesellschaft,
 4. als Generalbevollmachtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmachtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
 5. als sonstige Person, die fur die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die uberwachung der Geschaftsfuhung oder die sonstige Ausubung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehort, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbue festgesetzt werden.

(2) Die Geldbue betragt

1. im Falle einer vorsatzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro,
2. im Falle einer fahrlassigen Straftat bis zu funf Millionen Euro.

Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Hochstma der Geldbue nach dem fur die Ordnungswidrigkeit angedrohten Hochstma der Geldbue. Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so verzehnfacht sich das Hochstma der Geldbue nach Satz 2 fur die im Gesetz bezeichneten Tatbestande.

Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das fur die Ordnungswidrigkeit angedrohte Hochstma der Geldbue das Hochstma nach Satz 1 ubersteigt.

(2a) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) kann die Geldbue nach Absatz 1 und 2 gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden. Die Geldbue darf in diesen Fallen den Wert des ubernommenen Vermogens sowie die Hohe der gegenuber dem Rechtsvorganger angemessenen Geldbue nicht ubersteigen. Im Bugeldverfahren tritt der Rechtsnachfolger oder treten die Rechtsnachfolger in die

Verfahrensstellung ein, in der sich der Rechtsvorgänger zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

(3) §17 Abs. 4 und §18 gelten entsprechend.

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann.

Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; §33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§73 oder 73a des Strafgesetzbuches oder nach §29a anzuordnen.

(6) Bei Erlass eines Bußgeldbescheids ist zur Sicherung der Geldbuße §111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Urteils der Bußgeldbescheid tritt.

2. Entwurf eines Unternehmensstrafgesetzes (Auszug)

Artikel 1

Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG)

I. Erster Teil Verbandsstraftaten

§1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen sind verbandsbezogen, wenn durch sie Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.

(3) Entscheidungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind

a) vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder Mitglieder solcher Organe,

§130

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. §30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

b) der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglieder eines solchen Vorstandes,

c) vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder

d) Personen, die in einem Betrieb oder einem Unternehmen einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Leitungsfunktion verantwortlich wahrnehmen, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

(4) Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes ist ein Verband, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§123 Umwandlungsgesetz) an die Stelle eines anderen Verbandes getreten ist. Der Gesamtrechtsnachfolger sind andere Arten der Umwandlung sowie die Einzelrechtsnachfolge gleichgestellt, wenn der Erwerber alle wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernimmt und die übernommenen Wirtschaftsgüter in im Wesentlichen gleicher Weise einsetzt.

§2 Verbandsstraftaten

(1) Ist durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.

(2) Ist in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Ist im Falle des Absatz 2 die Zuwiderhandlung im Ausland begangen worden, so wird eine Verbandssanktion nur verhängt, wenn sie auf einen Verband bezogen ist, der seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat. Die §§3 bis 7 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

(4) Die Verbandssanktion wird gegen den Rechtsnachfolger verhängt, wenn diesem im Zeitpunkt des Rechtsübergangs die Zuwiderhandlung ganz oder zum Teil bekannt oder aus Leichtfertigkeit nicht bekannt war. Gegen den Rechtsvorgänger verhängte Sanktionen wirken auch gegen den Rechtsnachfolger.

§3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Straftaten im Sinne des §2 Absatz 1 und 2 (Verbandsstraftaten) gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung der Verbandsstraftat richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind. Sie beginnt, sobald die Zuwiderhandlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. Sie wird unterbrochen durch die in §78c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen gegenüber dem Verband.

(3) Ist die verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Straf-

verlangen verfolgbar, so können die entsprechenden Rechte gegenüber dem Verband nicht gesondert ausgeübt werden.

§4 Verbandsanktionen

(1) Verbandstrafen sind

1. die Verbandsgeldstrafe,
2. die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt,
3. die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.

(2) Verbandsmaßnahmen sind

1. der Ausschluss von Subventionen,
2. der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge,
3. die Verbandsauflösung.

§5 Absehen von Sanktionen

(1) Das Gericht kann von einer Verbandssanktion absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und wenn ein bedeutender Schaden nicht entstanden oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist.

(2) Hat der Verband durch freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen, dass eine Verbandsstraftat aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt, die geeignet sind, die Tat nachzuweisen, so kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden.

(3) Die organisatorischen und personellen Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 hat der Verband auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen.

(4) Ein Absehen von Strafe nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die zum Tatnachweis geeigneten Beweismittel erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§207 der Strafprozessordnung) beschlossen worden ist.

§6 Verbandsgeldstrafe

(1) Die Verbandsgeldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

(3) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Verband sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht das Gewicht und die Auswirkungen der ver-

bandsbezogenen Zuwiderhandlung, Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels im Verband, etwaige Vorkehrungen des Verbandes zur Vermeidung vergleichbarer Taten, die Gefahr der Wiederholung sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung seiner sonstigen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht, mindestens jedoch mit 100 Euro. Die Verbandsgeldstrafe darf insgesamt 10 von Hundert des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen.

(5) Ertragslage und Gesamtumsatz können geschätzt werden. Bei der Ermittlung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Entscheidung vorausgegangen sind, zugrunde zu legen, soweit diese als wirtschaftliche Einheit operieren.

(6) Wird die Verbandsstrafe gegen den Rechtsnachfolger verhängt, so richtet sie sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsvorgängers zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte.

§7 Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Das Gericht kann neben dem Schuldspruch den Verband verwarnen, eine Geldstrafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. bei Gesamtwürdigung der Tat unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Pflichtverletzung des Verbandes und der Verlässlichkeit der Entscheidungsträger eine Verhängung der Geldstrafe entbehrlich ist,

2. wenn zu erwarten ist, dass durch die Verhängung von Auflagen oder Weisungen Verbandsstraftaten in Zukunft vermieden werden und

3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

(2) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kann angeordnet werden.

§8 Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Das Gericht kann den verwarnten Verband anweisen,

1. den aus der Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen,

2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

3. organisatorische oder personelle Maßnahmen zu treffen, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und dem Gericht oder einem vom Gericht zu bestimmenden Sachverständigen in regelmäßigen Abständen über diese Maßnahmen zu berichten.

(3) Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur mit Einwilligung des verurteilten Verbandes erteilt werden. Die §§59b und 59c des Strafgesetzbuchs geltenden entsprechend.

§9 Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist durch eine Verbandsstraftat eine große Zahl von Personen geschädigt worden, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§10 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach §2 Absatz 1 dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband als Bewerber oder Bieter vom Wettbewerb um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber nach §98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, wenn die Straftat unter Verletzung von Pflichten begangen wurde, die mit der Erfüllung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verbunden sind.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt §46 des Bundeszentralregistergesetz entsprechend.

§11 Ausschluss von Subventionen

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach §2 Absatz 1 dieses Gesetzes aus Anlass einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband von Subventionen im Sinne des §264 des Strafgesetzbuches ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, es sei denn, dass auf die beantragte Subvention ein Rechtsanspruch besteht.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt §46 des Bundeszentralregistergesetz entsprechend.

§12 Verbandsauflösung

Ist eine Straftat im Sinne des §2 Absatz 1 dieses Gesetzes beharrlich wiederholt worden und lässt die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art begehen werden, kann das Gericht die Auflösung des Verbandes anordnen, soweit diese nach bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

II. Zweiter Teil Verfahren gegen Verbände

§13 Grundsätze

(1) Für das Strafverfahren gegen Verbände im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, sinngemäß, es sei denn, dass sie ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können oder dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Für die Beteiligung des Verletzten am Verfahren gelten die Vorschriften des 5. Buches der Strafprozessordnung in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(3) Ist eine Maßnahme nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht abschließend bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme oder die aufgrund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken zur Aufklärung einer Verbandsstraftat nur verwendet werden, wenn die Maßnahme nach der Strafprozessordnung zur Aufklärung der mit dieser in Zusammenhang stehenden verbandsbezogenen Zuwiderhandlung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden dürfen. §100d Absatz 5 Nummer 1 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. §100i Absatz 2 Satz 2 und §108 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§14 Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Verbandsstraftat ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Verbandsstraftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Verbandsstraftat absehen, wenn die Zu-

widerhandlung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen wurde und wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Verband rechtskräftig verhängt worden oder zu erwarten ist, die zur Einwirkung auf den Verband und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. §154 Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§15 Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Ein Zusammenhang im Sinne des §3 der Strafprozessordnung ist auch vorhanden zwischen der Verbandsstraftat und der Tat derjenigen Person, die beschuldigt wird als Täter oder Teilnehmer in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes die verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen zu haben.

(3) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig, wenn die Verhängung einer Verbandsmaßregel zu erwarten ist oder wenn die Staatsanwaltschaft gemäß §24 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anklage beim Landgericht erhebt. §74 Absatz 2 und die §§74a, 74b und 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(4) Die Oberlandesgerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug entsprechend §120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig bei Verbandsstraftaten, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört.

§16 Ausschließung eines Richters

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. wenn eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

3. wenn er in der Sache als Prozessbevollmächtigter oder Beistand des Verbandes bestellt oder als gesetzlicher Vertreter des Verbandes aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

4. wenn er als Entscheidungsträger für den Verband tätig ist oder tätig gewesen ist.

(2) §22 der Strafprozessordnung bleibt unberührt. §22 Nummer 2 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend in Ansehung der Zuwiderhandlung.

§17 Vertretung und Zustellung

(1) Der Verband wird im Verfahren nach Maßgabe des §51 der Zivilprozessordnung vertreten. Wer wegen einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des §2 Absatz 2 beschuldigt ist oder beschuldigt gewesen ist, ist an der Vertretung des Verbandes im Strafverfahren gehindert.

(2) Entscheidungen werden dem Verband durch Verkündung gegenüber dem oder durch Zustellung an die gesetzliche Vertreter bekanntgemacht. Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Wird die für den Verband bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§18 Beschuldigtenrechte und Verteidigung

(1) Im Verfahren gegen den Verband wegen einer Verbandsstraftat sind auch die Personen, die einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung im Sinne des §2 Absatz 2 verdächtig sind, als Beschuldigte zu vernehmen. Sie können sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Die §§133 bis 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Ein Verteidiger kann gleichzeitig den Verband wegen der Verbandsstraftat und eine natürliche Person wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des §2 Absatz 2 verteidigen, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht (gemeinschaftliche Verteidigung). §146a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Im Falle der gemeinschaftlichen Verteidigung bedarf es bei der Zustellung von Schriftstücken in Angelegenheiten, die den betroffenen Verband und den Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung.

§19 Pflichtverteidigung

(1) Hat der Verband keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter des Verbandes wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung

beschuldigt, so wird ihm auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Mitglieds des Verbandes zur Beseitigung des vertretungslosen Zustands ein Pflichtverteidiger als besonderer Vertreter für das Verfahren bestellt, falls mit dem vertretungslosen Zustand Gefahr verbunden ist. Für die Bestellung ist vor Erhebung der öffentlichen Klage das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Der besondere Vertreter hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Vertretung des Verbandes im Verfahren sicherzustellen. Mit der Bestellung eines geeigneten Vertreters endet die Beiordnung.

(3) §140 Absatz 1 Nummer 1 und 8 sowie §140 Absatz 2 der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Insoweit gilt §141 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung entsprechend.

§20 Verfahrenssichernde Maßnahmen

(1) Ist der Verband einer Verbandsstraftat dringend verdächtig und besteht auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles der dringende Verdacht, dass Entscheidungsträger das Vermögen des Verbandes beiseiteschaffen oder die Auflösung des Verbandes in der Absicht betreiben, den Verband dem Strafverfahren zu entziehen, so kann bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Geschäftsjahre erzielten Gesamtumsatzes des Verbandes der dingliche Arrest angeordnet werden. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.

(2) Der Arrest wird durch schriftlichen Beschluss des Gerichts angeordnet. §162 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. In dem Beschluss sind anzuführen der Verband, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Arrestgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatz 1 anordnen, dass die Eintragung der Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes zu versagen ist (Registersperre). Der Beschluss ist dem zur Führung des Registers zuständigen Gericht bekannt zu machen.

(4) Die §§120 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Ver-

band ist über das Recht der Beschwerde schriftlich zu belehren.

(5) Die §§923, 928, 930 bis 932 und 934 Absatz 1 der Zivilprozessordnung sowie §111f Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(6) Eine Vollziehungsmaßnahme ist auf Antrag des Verbandes aufzuheben, soweit der Verband den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung benötigt.

§21 Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den gesetzlichen Vertreter des Verbandes durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des gesetzlichen Vertreters kann in diesem Falle in der Hauptverhandlung verlesen werden. §235 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes können darüber hinaus gemäß §254 der Strafprozessordnung verlesen werden.

(3) Dem abwesenden gesetzlichen Vertreter steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. Das Gericht ist jedoch befugt, ihm auf Antrag Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

(4) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes anordnen. Bleibt er ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

§22 Vollstreckung der Verbandssanktionen

(1) Für die Vollstreckung der Verbandsgeldstrafe gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, sofern sich aus den Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren nichts anders ergibt.

(2) Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden oder unterbleibt die Vollstreckung nach §459c Absatz 2 der Strafprozessordnung, so stellt die Vollstreckungsbehörde einen Antrag nach §14 der Insolvenzordnung.

(3) Ist eine Verbandsmaßregel nach §12 angeordnet worden und ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so teilt die Vollstreckungsbehörde nach Rechtskraft dem Registergericht die Verbandsauflösung mit. Die Vollstreckungsbehörde beantragt für die Abwicklung des Verbandes beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Abwicklers oder Liquidators. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend.